An Freudentagen hatten wir im Berichtsjahre die Jubiläen unserer lieben Kollegen Emil Pahl (25 Jahre Selbständigkeit), Carl Stephan in Firma C. Winter (25jähriges Besitzerjubiläum), Fr. Kuhles (250jähriges Bestehen der Firma Emil Weise's Buchhandlung), Hayno Focken und Fritz Oltmanns (50jähriges Bestehen der Firma Akademische Buchhandlung A. Dressel).

Der Kantatetage in Dresden gedenken wir, wie hoffentlich alle auswärtigen Kollegen, mit Stolz und Freude.

Die »Vertraulichen Rundschreiben« an die Mitglieder haben Anklang gefunden. Bedauerlich ist nur, daß für einzelne Kollegen der Empfang dieser sowie die Bezahlung des Beitrages das einzige Band sind, das uns verbindet.

Die »Jugendbuchwoche« wurde als Auftakt zum Weihnachtsgeschäft begrüßt. Die Weihnachtsreklame ist in üblicher Weise durchgeführt worden und hat den in sie gesetzten Erwartungen entsprochen.

Den Herren des Vorstandes sagt der Unterzeichnete seinen Dank, besonders dem neuesten Mitarbeiter, Herrn Kassierer Petzholdt, für seine verantwortungsvolle Geschäftsführung.

So schließe dieser Rückblick mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß sich die Kollegen mehr und mehr zusammenschließen zum Segen des Buchhandels, und daß in kommender Zeit zu den Freuden und Idealen des Berufes sich auch greifbare Schätze gesellen.

Emil Rudolph.

Die Verfilmung von Schriftwerken.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

Auf Wunsch der Schriftleitung des Börsenblattes soll in Nachstehendem der Versuch gemacht werden, den Gesamtkomplex der Rechtsfragen, der bei der Verfilmung eines Schriftwerkes entsteht, zu erörtern.

Der Urheber eines Schriftwerkes hat, sofern dieses urheberrechtlichen Schutz genießt, nicht ein Vollrecht an diesem seinem Werke, ähnlich dem Eigentümer einer beweglichen Sache, sondern das deutsche Urhebergesetz (und mit ihm die Urheberrechtsgesetze der skandinavischen Staaten) gibt dem Verfasser nur eine Anzahl, im Gesetze aufgezählter ausschließlicher Befugnisse, deren Summe sein Urheberrecht darstellt, negiert aber die Existenz eines solchen nach jeder Richtung hin Dritte ausschließenden und den Urheber somit in den Vollgenuß seiner Schöpfung setzenden droit d'auteur des französischen Gesetzes. Das deutsche Urheberrechtsgesetz von 1901 kennt im wesentlichen folgende ausschließliche Befugnisse des Verfassers:

1. der Vervielfältigung,
2. der gewerbsmäßigen Verbreitung,
3. der Mitteilung des Inhaltes,
4. der öffentlichen Aufführung,
5. des öffentlichen Vortrages.

Das Recht der Bearbeitung des Werkes gehört, um einem vielfach geäußerten Irrtum entgegenzutreten, nicht zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers. Vielmehr ist eine Bearbeitung, durch die ein neues selbständiges geistiges Formgut geschaffen wird, jedem freigestellt. Dagegen ist die Bearbeitung, die im Gegensatz zur Neuschaffung nur eine »Wiedergabe mit veränderten Mitteln« (wie Elster den Unterschied treffend geprägt hat) ist, zwar auch urheberrechtsbegründend für den Bearbeiter (§ 2 LUG.), aber die Ausübung dieses Urheberrechtes des Bearbeiters ist, solange das Urheberrecht besteht, gehemmt. Es wird zum Vollurheberrecht, d. h. zum Urheberrecht im Sinne des Deutschen LUG. erst, wenn der Bearbeiter vom Urheber autorisiert worden ist; wenn ihm dieser das Recht zur Ausübung seines Urheberrechtes übertragen hat. Solange eine Bearbeitung nicht autorisiert ist, kann sich der Bearbeiter trotz seines Urheberrechtes nicht gegen eine Verletzung seines Urheberrechtes an der Bearbeitung wehren, vielmehr liegt ein solches (negatives) Abwehrrecht lediglich in der Person des Urhebers, dessen Urheberrecht so durch jene Verletzung gleichfalls tangiert wird.

Was unter einer Bearbeitung eines Werkes zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Es zählt nur beispielshalber einige Bearbeitungsmöglichkeiten auf und nennt hierunter bei der Novelle von 1910 auch die Benutzung eines Schriftwerkes zu einer bildlichen Darstellung, die das Originalwerk seinem Inhalte nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.

Dieser Grundsatz der Katalogisierung der urheberrechtlichen Befugnisse des Verfassers hat eine gerade in letzter Zeit eminent praktisch gewordene Bedeutung. Würden wir nach deutschem Recht ein droit d'auteur haben, so hätte die Frage Funk und Urheberrecht niemals aufgeworfen werden können. Denn dieses Vollrecht schützt den Verfasser gegen jede Wiedergabe seines Werkes, sofern diese nicht durch das Gesetz ausdrücklich gestattet ist. Dagegen geht umgekehrt der Rechtsstreit in Deutschland um die Frage, ob die rundfunkmäßige Wiedergabe in eine der ausschließlichen Befugnisse des Verfassers eingreift, involviert also die Frage: liegt hinsichtlich dieses neuen tatsächlichen Geschehnisses eine Lücke im Gesetz vor (sodaß mangels Aufzählung dieser Befugnis sie dem Urheber nicht zustehen würde), oder eine Lücke in der Auslegung (sodaß eine der dem Urheber zustehenden Befugnisse, erweiternd ausgelegt, diesen neuen Tatbestand mit umfassen würde)? Ferner wird die Frage des droit d'auteur praktisch im Falle der Übertragung des Urheberrechtes. Mangels einer Existenz dieses Vollrechtes kann zwar das Urheberrecht — wobei hier nicht erörtert zu werden braucht, ob eine Übertragung der Substanz oder der Ausübung nach stattfindet — übertragen werden, aber dieser Erwerber erhält etwa kein Vollrecht, sondern nur die Summe der vorhandenen ausschließlichen Befugnisse. Werden also durch die Gesetze für den Urheber neue urheberrechtliche Befugnisse geschaffen, so erwachsen sie ipso jure in der Person des Urhebers, auch wenn dieser seine bisherigen urheberrechtlichen Befugnisse auf einen anderen übertragen hat. Ebenso sind die oben erwähnten, erst durch die Novelle von 1910 geschaffenen Bearbeitungsmöglichkeiten eines Werkes dem Urheber zugewachsen, nicht dem Erwerber des Urheberrechtes, auch nicht dem Verleger, da ja das Verlagsrecht (vergl. meinen Kommentar zum Verlagsgesetz S. 11) nicht durch Abtretung von Urheberrecht oder eines Teilurheberrechtes entsteht, sondern eine Zweckbelastung des Urheberrechtes darstellt, wie das übrigens noch durch § 2, Abs. 2, Ziffer 5 VG. ausdrücklich festgestellt wird. Selbstverständlich kann aber auch dieses Bearbeitungsrecht auf einen anderen, insbesondere den Verleger (hier üblich durch die Formel »Übertragung aller vorbehaltenen Rechte«) übertragen werden. Doch erstreckt sich die Vervielfältigungs- und Verbreitungsverpflichtung des Verlegers dann mangels besonderer Abmachung nicht auf diese Bearbeitungsmöglichkeit.

Praktisch ist nun mit der Feststellung des Schutzes des Urhebers gegen Verfilmung seines Werkes wenig gewonnen, denn wesentlich ist für die Praxis die Erörterung, wann eine Verfilmung vorliegt und wann diese Verfilmung eine selbständige geistige Schöpfung ist, die ihrer Selbständigkeit wegen unabhängig vom Werk, aus dem sie die Anregung übernahm, geschützt ist.

Wir müssen hierzu weiter ausholen und versuchen, uns die rechtliche Natur des Films klarzumachen. Seine Stellung in dem Urhebergesetz ist in § 15 a des Kunstschutzgesetzes niedergelegt, wo es heißt:

»Ist ein im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens hergestelltes Werk wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen, so erstreckt sich das Urheberrecht auch auf die bildliche Wiedergabe der dargestellten Handlung in geänderter Gestaltung. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzuführen«.

Schon aus dieser Gesetzesbestimmung erhellt, daß der Film, d. h. die durch die Technik des Kinematographen festgehaltene Vorgangskette nicht allein (vergl. im Gesetzestext die Worte »erstreckt sich auch«) durch den den Photographen gebührenden Urheberschutz, sondern zugleich auch, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen durch den betreffenden Film gegeben sind, als Schriftwerk geschützt wird. Das kinematographische Urheberrecht ist das »Recht an der immateriellen Kombinationsidee« (Gold-